

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek dient vorrangig dem Studium, der Forschung und der Lehre. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek; die Kurzausleihe regelt § 7.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bibliothek darf von allen Studierenden und Lehrenden der Westfälischen WilhelmsUniversität Münster (WWU) genutzt werden.
- (2) Andere Personen kann die Leitung der Bibliothek zur Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben; die kurzfristige Einsichtnahme von Medien ist gegen Vorlage des Benutzungsausweises der Universitäts- und Landesbibliothek Münster oder eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises gestattet.
- (3) Die Bibliothek kann eigene Benutzungsausweise ausstellen. Für Studierende der WWU gilt der gültige Studierendenausweis als Nachweis für die Benutzungsberechtigung.
- (4) Doktorandinnen, Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Hochschulen werden zur Benutzung zugelassen, wenn sie einen Nachweis über das Bestehen eines Doktoranden- oder Beschäftigungsverhältnisses vorlegen. Gäste benötigen eine Bescheinigung der WWU oder ihrer Einrichtung.
- (5) Die Bibliotheksleitung kann in begründeten Fällen Medien in der Benutzung einschränken.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Jede/r, der/die die Bibliothek benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein/e andere/r in seinen/ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, dass der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden nehmen.
- (2) Überbekleidung, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u.ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

- (3) In der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht gestattet; Mobiltelefone sind lautlos zu stellen. Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet; davon ausgenommen ist Wasser in Flaschen.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (5) Jede/r, der/die die Bibliothek benutzt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Mitgebrachte Schriften, Hefte u.ä. sind an der Aufsicht unaufgefordert vorzuzeigen.
- (6) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Benutzung der Medien

- (1) Es darf nur eine angemessene Zahl von Medien zur gleichen Zeit benutzt werden. Die Medien sind nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen bzw. an der Aufsicht zurückzugeben, spätestens jedoch bei der Ankündigung, dass die Bibliothek geschlossen wird oder wenn die Bibliothek für voraussichtlich länger als eine Stunde verlassen wird.
- (2) Das absichtliche Verstellen von Medien ist verboten und gilt als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen Arbeitsplätze nicht auf Dauer belegt werden. Das Bibliothekspersonal kann solche Arbeitsplätze räumen.

§ 6 Handapparate

- (1) Medien können in geringer Zahl ständig oder für längere Zeit in Dienstzimmern aufgestellt werden (Handapparate), wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über die Zulassung von Handapparaten entscheidet die Leitung der Bibliothek.
- (3) Jedes in einem Handapparat aufgestellte Medium ist so nachzuweisen, dass Auffindung und Einsichtnahme umgehend möglich sind. Es wird auf § 8 verwiesen.

§ 7 Ausleihe von Medien

- (1) Gegen Hinterlegung eines Ausweises können bis zu fünf Medien für maximal zwei Stunden zum Kopieren mitgenommen werden.
- (2) Wochenendausleihe: bis zu fünf Medien von Freitag, 12 Uhr bis Montag, 12 Uhr.
- (3) Dozentenausleihe: Für institutsinterne Lehrende beträgt die Leihfrist vier Wochen, für Lehrende anderer Einrichtungen der WWU zwei Wochen.
- (4) Examenskandidaten (Masterstudiengang) und Doktoranden: bis zu fünf Medien für eine Woche.
- (5) Weihnachtsferien: bis zu fünf Medien für die Dauer der Bibliotheksschließung.

- (6) Ausgeschlossen von der Ausleihe sind:
 - Bücher mit gelbem Punkt/gelbem Etikett oder rotem Punkt.
 - Zeitschriften, Nachschlagewerke und sekretierte Bücher.
- (7) Bei wiederholt verspäteter Rückgabe erfolgt eine vierwöchige Ausleihsperre.

§ 8 Nachweis von Medien

Jedes ausgeliehene oder in einem Handapparat aufgestellte Medium ist durch eine Eintragung im Ausleihsystem, einen Leihschein oder einen Stellvertreter nachzuweisen.

§ 9 Schadensersatz

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien haben die Benutzerinnen und Benutzer Schadensersatz zu leisten. Sie haben zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliotheksleitung und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen.

§ 10 Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung, die ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden dürfen. Die Benutzung der EDV-Geräte kann bei starker Nachfrage zeitlich beschränkt werden.
- (2) Anweisungen zur Benutzung der EDV-Geräte, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten. Änderungen der Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und Konfigurationen der Software sowie die Installation zusätzlicher Programme sind nicht erlaubt und gelten als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Schäden, die durch Manipulation oder eine sonstige unerlaubte Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, sowie für alle Schäden, die auf unerlaubte Weitergabe der Zugangsberechtigung zurückzuführen sind.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für die WWU-IT und die dezentralen IV-Versorgungseinheiten der WWU in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann durch die Leitung der Bibliothek dauerhaft oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Medien, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Medien oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht, das absichtliche Verstellen von Medien sowie die wiederholt verspätete Rückgabe von Medien.

§ 13 Schlussvorschrift

- (1) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der WWU.
- (2) Die Benutzungsordnung der Bibliothek tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben.

Münster, den 1. April 2020



Prof. Dr. Corinna Koch
*Geschäftsführende Direktorin
des Romanischen Seminars*



Prof. Dr. Tobias Leuker
*Kommissarischer geschäftsführender
Direktor des Instituts für Slavistik*